

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0049/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl des Verwaltungsrates des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach AöR

Beschlussvorschlag:

In separaten Abstimmungen:

1.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird Herr Bernd Martmann (BM I) zum persönlichen Stellvertreter des Bürgermeisters – als stellvertretender Vorsitzender des VR SEB AöR – mit Wirkung vom 17.06.2019 in den VR SEB AöR gewählt.

2.

Beschluss:

Die nach der Satzung für die ordentlichen Mitglieder zu wählenden stellvertretenden Mitglieder des VR SEB AöR werden als persönliche Stellvertretungen – je eine persönliche Stellvertretung je ordentliches Mitglied – in einem einzigen Wahlgang gemeinsam mit den ordentlichen Mitgliedern mit Wirkung vom 17.06.2019 für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

3.

a)

Abstimmung über einen evtl. einheitlichen Wahlvorschlag mit Wirkung vom 17.06.2019 für die Dauer der Wahlperiode des Rates (ergibt sich aus der Beratung)

[Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des VR SEB AöR mit Ratsmitgliedern als ordentliche Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des VR SEB AöR damit abgeschlossen.]

b)

Verhältnismahl mit Wirkung vom 17.06.2019 für die Dauer der Wahlperiode des Rates (ergibt

sich aus der Beratung)

[Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des VR SEB AöR abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.]

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Art. 2 des zum 04.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) wurden die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 GO neu gefasst. Nach der bis dahin geltenden Regelung wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, so auch nach der letzten Kommunalwahl 2014. Dadurch läuft die Wahlzeit der amtierenden Verwaltungsräte bereits im Jahr 2019 vor dem Ende der laufenden Wahlperiode aus.

Durch die einmalige Verlängerung der Wahlperiode für die am 25.05.2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre war die bisherige Regelung nicht mehr stimmig. Die genannte Neuregelung gewährleistet nunmehr, dass künftig die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

Die Übergangsregelung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 legt fest, wie hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder zu verfahren ist, die nach der bisherigen Regelung im Jahre 2014 auf fünf Jahre gewählt worden sind. Nach Ablauf ihrer fünfjährigen Wahlzeit im Jahr 2019 muss eine Neuwahl zur Besetzung der entsprechenden Verwaltungsratsmandate für den Rest der bis zum 31.10.2020 laufenden Amtsperiode der im Jahr 2014 gewählten Räte erfolgen.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach AöR (VR SEB AöR) für die Dauer von fünf Jahren erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Rates am 17.06.2014. Die Wahlzeit des amtierenden VR SEB AöR endet demnach mit Ablauf des 16.06.2019.

Für die Wahl des VR SEB AöR durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach gilt gemäß § 114a Absatz 8 GO NRW in seiner derzeitigen Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.“

Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW gilt:

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

Gemäß § 50 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 GO NRW gilt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

In der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ ist das Verfahren zur Wahl des VR SEB AöR wie folgt geregelt:

„§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 17 weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter gewählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach aus seiner Mitte gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW gewählt.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Bergisch Gladbach, das heißt, dem Rat und dem Bürgermeister, auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach über Aufwands- und Verdienstausschüttungen von Rats- und Ausschussmitgliedern in der jeweils geltenden Fassung.“

Daraus resultiert das folgende Wahlverfahren:

Der Bürgermeister ist im vorliegenden Falle geborenes Mitglied und Vorsitzender des VR SEB AöR. Die Verwaltung schlägt vor, in Beibehaltung der derzeitigen Besetzung mit Wirkung vom 17.06.2019 Herrn Bernd Martmann (BM I) als seine Stellvertretung (die gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz des VR SEB AöR führt) zu wählen.

Für die Wahl der übrigen ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretungen gilt:

Die Verwaltung schlägt vor, die nach der Satzung für die ordentlichen Mitglieder zu wählenden stellvertretenden Mitglieder wie bisher als persönliche Stellvertretungen – je eine persönliche Stellvertretung je ordentliches Mitglied – in einem einzigen Wahlgang gemeinsam mit den ordentlichen Mitgliedern mit Wirkung vom 17.06.2019 zu wählen.

Es dürfen nur Ratsmitglieder als ordentliche oder persönlich stellvertretende Mitglieder in

den VR SEB AÖR gewählt werden.

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des VR SEB AÖR mit Ratsmitgliedern als ordentliche Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des VR SEB AÖR abgeschlossen. Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung des Gremiums einverstanden erklärt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des VR SEB AÖR abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Ur. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Gremium zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Beispiel an Hand der derzeitigen Zusammensetzung des Rates:

Mögliches Wahlergebnis bei zu wählenden **17** ordentlichen Mitgliedern mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied:

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze	Sitze geru.
CDU	26	17	60	3,5294	7,3667	7	7
SPD	16	17	60	3,5294	4,5333	4	4
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	9	17	60	3,5294	2,5500	2	3
DIE LINKE. mit BÜRGERP. GL	3	17	60	3,5294	0,8500	0	1
FDP	3	17	60	3,5294	0,8500	0	1
mitterechts	3	17	60	3,5294	0,8500	0	1
gesamt:	60				17,0000	13	17

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind bei der Wahl auf diesem Wege z.B. **nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung des VR SEB AöR haben.**

Der einheitliche Wahlvorschlag oder die Vorschlagslisten (vorgeschlagene Ratsmitglieder als ordentliche Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied) sind von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen. Da vorab nicht feststeht, wie viele Stimmen auf eine Liste entfallen, **empfiehlt es sich, mit einer Liste mehr Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, als der betreffenden Fraktion erwartbar zufallen dürften.**

Der VR SEB AöR ist derzeit bis zum Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit am 16.06.2019 wie folgt besetzt:

Ordentliche Mitglieder:

Urbach, Lutz (Vorsitzender)

Dr, Bernhauser, Johannes
 Bilo, Angelika
 de Lamboy, Bernd
 Höring, Lennart
 Kühl, Manfred
 Wagner, Hermann-Josef
 Willnecker, Josef

Waldschmidt, Klaus W.
 Neu, Gerhard
 Komenda, Mirko
 Ebert, Andreas

Schundau, Edeltraud
 Gerhardus, Eva
 Außendorf, Maik

Glamann-Krüger, Annette

Heuser, Wolfgang

Klein, Thomas Joachim

Persönliche Stellvertretungen:

Martmann, Bernd (stv. Vorsitzender)

Kraus, Robert Martin
 Henkel, Harald
 Schade, Lutz
 Lucke, Martin
 Lehnert, Elke
 Kockmann, Karlheinz
 Schacht, Rolf-Dieter

Zalfen, Michael
 Orth, Klaus
 Kleine, Nikolaus
 Bähler-Sarembe, Marta

Meinhardt, Theresia
 Steinbüchel, Dirk
 Weber, Dirk

Krell, Jörg

Schütz, Fabian T.

Misini, Lucie